

---

**2586/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 01.04.2005**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für auswärtige Angelegenheiten

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Wolfgang Zinggl, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. März 2005 unter der Zl. 2695/J-NR/2005 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „mangelnder Schutz österreichischer SchriftstellerInnen und DiplomatInnen im Ausland“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### **Zu Frage 1:**

Alle Dienststellen meines Ressorts sind angewiesen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten österreichische Staatsbürger im Ausland zu unterstützen und - falls dies erforderlich ist - auch gegenüber Organen fremder Staaten zu schützen.

Es besteht allerdings formell kein Rechtsanspruch österreichischer Staatsbürger auf die Ausübung diplomatischen oder konsularischen Schutzes durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

### **Zu Frage 2:**

Ja.

**Zu Frage 3:**

Die Österreichische Botschaft in Moskau informierte das BMAA am selben Tag (20. Dezember 2004), an dem sie von Frau Mag. Seyr schriftlich vom Vorfall in Kenntnis gesetzt wurde.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

Die Prüfung der Frage einer Immunitätsverletzung setzt eine genaue Kenntnis des Sachverhalts voraus. Der österreichische Missionschef in Moskau richtete daher bereits am 21. Dezember 2004 einen Beschwerdebrief an die Verwaltung der Russischen Eisenbahnen und forderte eine umgehende Aufklärung des Falles. Eine Protestnote an das russische Außenministerium wäre, je nach der Reaktion auf diesen Brief, als spätere Möglichkeit in Frage gekommen.

Am 8. Februar 2005 übermittelte die Verwaltung der Russischen Eisenbahnen der österreichischen Botschaft in Moskau ihren Untersuchungsbericht, demzufolge das Verhalten von Frau Mag. Seyr und von Herrn Schindel unter Angabe entsprechender näherer Informationen als Störung der öffentlichen Ordnung qualifiziert wurde. Gegen zwei Schaffner sei allerdings ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, weil sie den beiden Österreichern entgegen den Bahnvorschriften eine Mitfahrt im Schlafwagen gestattet hatten.

**Zu Frage 6:**

Nein.